

Bauamtsleiter Anton Böhle vertreten. Das Protokoll über diese Begehung wird verlesen und zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Die Grundtrennungsgesuche

- a) der Agatha Rusch, Höchstlerstraße betr. Sp. Nr. 6416/2
- b) der Ida Luger, geb. Schwendinger, Branfing 6 betr. Sp. Nr. 816

werden genehmigt, nachdem II. Berichtes des städt. Baufachverständigen Ing. Luger ein Unfand gegen dieselben nicht besteht.

Zu 3. Abstandsmaßnahmen für die Neubauten:

- a) des Alfred Geuze, Eigenheim,
 - b) des Joh. Georg Hecht an der Riedstraße
- werden genehmigt, nachdem die Anrainer die erforderliche Zustimmung erteilt haben und ein Bedenken aus öffentlichen Rücksichten nicht besteht.

Zu 4. Das Ansuchen des Johann Brohke, Fischbacherstraße 28, um Erstellung einer Straßenlampe wird dem Beleuchtungsamt zugewiesen.

Zu 5. Die Erledigung dieses Punktes wird über Antrag des Bürgermeisters der vertraulichen Sitzung vorbehalten.

Zu 6. Vizebürgermeister Wilhelm Thurnher berichtet:

Die vom Gemeindegang am 25. Juni 1935 zum Verlaufe der im Besitze der Stadt Dornbirn befindlichen 1099 Stück Aktien der Boralberger Kraftwerke A-G an das Land beschlossenen zusätzlichen Bedingungen finden nicht die Zustimmung des Landes. Aus diesem Grunde fanden zwischen Land und Stadtgemeinde neuerliche Verhandlungen statt, die in den strittigen Punkten zu einer gegenseitigen Vereinbarung führten. Im folgenden berichtet der Referent über den Inhalt der getroffenen Vereinbarung und stellt namens Stadtrat und Finanzausschuss den Antrag:

„Der Gemeindegang wolle beschließen:

1. Der Gemeindegang hat die Auffassung, daß die Rechte des Landes nach Pkt. III, Buchstabe b) des Anbotes dann erlöschen sollen und infolgedessen die Gemeinde von diesen Bedingungen dann befreit sein soll, wenn die Mehrheit der Aktien dieses Unternehmens in Privatbesitz übergehen sollte. Sinequoniam sollen aber diese Rechte des Landes und diese Verpflichtungen der Gemeinde in folgenden Fällen trotz Veräußerung der Aktienmehrheit durch das Land aufrecht bleiben:

- a) wenn die Mehrheit der Aktien an eine oder mehrere andere, innerhalb des Landes Boralberg bestehende oder zu errichtende öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. auf einen Ortsgemeindeverband oder auf Gemeinden) übergeht;
- b) wenn die Aktienmehrheit auf eine solche Körperschaft des privaten Rechtes übergeht, bei der dem Lande oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach lit. a) die Mehrheit in der Beteiligung zusteht;
- c) Uebergeben die unter lit. a) und b) bezeichneten Körperschaften die Aktienmehrheit an der Boralberger Kraftwerke A-G. Später in Privat Hände oder an solche Körperschaften, bei denen die Bestimmungen nach lit. a) oder b) nicht zutreffen oder treffen bei den in den Besitz der Aktienmehrheit gelangten Körperschaften die Vor-

aussetzungen nach lit. a) oder b) spätestens mehr zu, so erlöschen die vorbezeichnete Rechte und Pflichten;

- d) Im Falle einer Uebertragung der Aktienmehrheit nach lit. a) und b) kann das Land die vorbezeichneten Rechte entweder selbst vorbehalten oder aber nach seinem Ermessen die unter lit. a) und b) genannten, in Besitz der Aktienmehrheit gelangten Körperschaften übertragen, in welcher letzterem Falle die Gemeinde diesen Körperschaften gegenüber verpflichtet würde.

- II. Die Gemeinde hat ein wesentliches Interesse an, daß ihr unter bestimmten Voraussetzungen Vorkaufsrecht auf einen bestimmten Teil dessen der Boralberger Kraftwerke A-G eingeräumt wird. Der Gemeindegang ist der Auffassung, daß durch der Gemeinde in folgender Weise ein Vorkaufsrecht einräumen sollte:

Wenn das Land bis 31. Dezember 1960 den Boralberger Kraftwerke A-G in einem hohen Maße veräußern will, daß infolge dieser Veräußerung der Aktienbesitz des Landes und daher Rechtsnachfolger nach Punkt I a) oder b) des Schreibens nicht mehr 75% des gesamten Kapitals betragen würde, hat die Gemeinde das Recht, die zu verkaufenden Aktien durch Abzug des Vorkaufsrechtes (§§ 1072 bis 1079 a.B.) vom Lande zu übernehmen, jedoch beschränkt eine solche Aktienanzahl, die notwendig ist, den Aktienbesitz der Gemeinde wieder auf den Stand der Jahre 1929 bis 1935 zu erhöhen. Kann aber von der Gemeinde in dem Falle nicht geübt werden, wenn das Land Aktien Boralberger Kraftwerke A-G an die unter I a) oder b) dieses Schreibens bezeichneten Körperschaften verkauft; in einem solchen Falle kann die Gemeinde das Vorkaufsrecht gegen einen solchen Erben in gleichem Umfange und mit der gleichen Zehnveräußerung im Falle einer beabsichtigten Veräußerung ausüben, wie gegen das Land ist.

Mit 31. Dezember 1960 erlischt das Vorkaufsrecht gegen das Land und seine allfälligen Rechtsnachfolger in jedem Falle.

Das angebotene Angebot ist nur dann rechts gültig anzusehen, wenn das Land dorthin bestehenden Ausführungen zu I und II bis Februar 1936 die Zustimmung erteilt.

Der Antrag erhält die einstimmige Annahme.

- Zu 7. Der Bürgermeister berichtet: Der Fußballclub Dornbirn 1913 erhebt gegen einen abweislichen Beschluß des Stadtrates vom 21. 10. 1935 in Angelegenheit der neuen Sportplatzgebühren für seine Forderungen auf dem Sportplatz Fischbacher Guch. Darin wird dargetan, daß der Fußballclub den Sportplatz unter großen finanziellen unvollständigen physischen Anstrengungen seiner Weiber hergerichtet habe. Die laufenden Ausgaben des Vereinsbetrieb und die bei jeder Veranlassung erwachsenden Unkosten seien betragt groß; sie kaum mehr zu bestreiten und neue Abgabe wie z. B. die Sportplatzabgabe, unerträglich sei. Der Fußballclub ersucht daher um Aufhebung der Abgabe für den Sportplatz Fischbacher. Der Rat beschloß sich diesen scheinlich berücksichtigungswürdigen Gründen nicht; er hatte aber auch